

(2) Die Organe des einen Vertragsstaates können in bezug auf einen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates auf Antrag der auf dem Territorium dieses Vertragsstaates lebenden Person die Verschollenheitserklärung, Todeserklärung, Todesvermutung oder Feststellung der Todeszeit vornehmen, wenn diese Person nach den Gesetzen dieses Vertragsstaates ein rechtliches Interesse daran hat.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wenden die Organe der Vertragsstaaten die Gesetze ihres Staates an.

## Abschnitt 2

### Familiensachen

#### Artikel 22

##### Eheschließung

(1) Die Voraussetzungen für die Eheschließung bestimmen sich für jeden der künftigen Ehegatten nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger sie sind.

(2) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Ehe geschlossen wird.

(3) Die Form der Eheschließung vor einem dazu ermächtigten diplomatischen oder konsularischen Vertreter bestimmt sich nach den Gesetzen des Entsendestaates des diplomatischen oder konsularischen Vertreters.

#### Artikel 23

##### Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

(1) Sind beide Ehegatten Staatsbürger des einen Vertragsstaates und haben sie ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Ehegatten sind.

(2) Sind beide Ehegatten Staatsbürger eines Vertragsstaates und hat einer der Ehegatten seinen Wohnsitz auf dem Territorium des einen Vertragsstaates und der andere auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Ehegatten sind.

(3) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz haben oder gehabt haben.

(4) Für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten sind die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten sind. Haben die Ehegatten zur Zeit des Verfahrens ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, sind auch die Gerichte dieses Vertragsstaates zuständig.

(5) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, sind für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium sie ihren gemeinsamen Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben.

#### Artikel 24

##### Ehescheidung

(1) Für die Scheidung einer Ehe gelten die Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage sind.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, wendet das Gericht, bei dem das Ehescheidungsverfahren durchgeführt wird, die Gesetze seines Staates an.

(3) Für die Ehescheidung nach Absatz 1 sind die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten zum Zeitpunkt der Klageerhebung sind. Haben beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, sind auch dessen Gerichte zuständig.

(4) Für die Ehescheidung nach Absatz 2 sind die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium beide Ehegatten ihren Wohnsitz haben. Hat einer der Ehegatten seinen Wohnsitz auf dem Territorium des einen und der andere auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, sind für die Ehescheidung die Gerichte beider Vertragsstaaten zuständig.

#### Artikel 25

##### Ehenichtigkeit

(1) Die Nichtigkeitserklärung einer Ehe bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, die nach Artikel 22 für die Eheschließung maßgeblich waren.

(2) Für die Zuständigkeit gilt Artikel 24 entsprechend.

#### Artikel 26

##### Rechtverhältnis zwischen Eltern und Kindern

(1) Die Anerkennung, Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürgerschaft das Kind mit der Geburt erworben hat.

(2) Für die Form der Anerkennung der Vaterschaft genügt die Einhaltung der Gesetze des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Anerkennung erfolgt.

(3) Die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger das Kind ist.

(4) Für die Entscheidung über die in den Absätzen 1 und 3 genannten Verhältnisse sind sowohl die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger das Kind ist, als auch die Gerichte des Vertragsstaates, auf dessen Territorium das Kind seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

#### Artikel 27

##### Annahme an Kindes Statt

(1) Die Annahme an Kindes Statt und ihre Aufhebung bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Annehmende zur Zeit der Annahme oder Aufhebung ist.

(2) Ist das Kind Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, sind bei seiner Annahme an Kindes Statt und bei ihrer Aufhebung die Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters und des zuständigen staatlichen Organs und, soweit dies nach den Gesetzen des Staates, dessen Staatsbürger das Kind ist, erforderlich ist, die Zustimmung des Kindes beizubringen.